BESCHLUSS DES RATES

vom 13. März 1980

zur Festlegung eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms (1979 — 1983) für die Europäische Atomgemeinschaft auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion

(80/318/Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission, die den Ausschuß für Wissenschaft und Technik angehört hat,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß 76/345/Euratom (3), geändert durch den Beschluß 78/470/Euratom (4), hat der Rat das Forschungs- und Ausbildungsprogramm (1976 — 1980) auf dem Gebiet der Fusion und Plasmaphysik festgelegt. Artikel 3 dieses Beschlusses sieht vor, daß die Kommission dem Rat 1978 einen Vorschlag zur Revision unterbreitet mit dem Ziel, das Programm 1976 — 1980 durch ein neues Fünfjahresprogramm 1979 — 1983 zu ersetzen, wobei 1979 und 1980 überlappende Jahre sind ; daher sind die Beschlüsse 76/345/Euratom und 78/470/Euratom aufzuheben.

Aufgrund dieser Aufhebung bleiben ein für das vorausgegangene Programm ohne JET bestimmter Betrag von 44 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten und ein für das vorausgegangene Programm für das JET-Projekt bestimmter Betrag von 86,4 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten verfügbar ; diese Beträge sind für das neue Programm zuzuweisen ; bei der Festlegung des Plafonds für die zur Durchführung des neuen Programms notwendigen Ausgabenbindungen sind diese Zuweisungen zu berücksichtigen.

In Anbetracht der Anstrengungen, die noch erforderlich sind, um das Stadium der Anwendbarkeit der kontrollierten Kernfusion — welche der Gemeinschaft insbesondere im allgemeineren Rahmen ihrer langfristigen Energieversorgungssicherheit zugute kommen könnte — zu erreichen, sind die bisher auf diesem Gebiet in Angriff genommenen Arbeiten in den verschiedenen Entwicklungsphasen gemeinsam fortzuführen.

Die während der letzten Jahre auf diesem Gebiet in der Gemeinschaft und weltweit erzielten wissenschaftlichen Fortschritte haben insbesondere für Anlagen des Tokamak-Typs die Notwendigkeit aufgezeigt, größere und kompliziertere Apparaturen zu bauen und besondere Anstrengungen zur Entwicklung von Techniken der Plasmaheizung sowie — in Zusammenarbeit mit der GFS — zur Untersuchung bestimmter technologischer Probleme zu unternehmen.

Es ist notwendig, die Gemeinschaft mit einer großen Apparatur vom Typ Tokamak (JET : Joint European Torus) auszustatten.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Forschungsarbeiten stellen ein angemessenes Mittel zur Fortsetzung der Aktion dar ; daher liegt es im gemeinsamen Interesse, ein Mehrjahresprogramm auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion zu verabschieden, das im übrigen Voraussetzung ist für die Beteiligung der Gemeinschaft an der sich verstärkenden weltweiten Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

Es ist wichtig, daß die Gemeinschaft einerseits weiterhin die Herstellung bestimmter Ausrüstungen für als vorrangig angesehene Aktionen fördert, indem sie sich an den damit verbundenen Ausgaben zu einem Präferenzsatz beteiligt, und daß sie andererseits die Verwirklichung großer Projekte unterstützt, die von allen oder mehreren assoziierten Laboratorien gemeinsam durchgeführt werden.

Es empfiehlt sich weiterhin, die Mobilität des Personals zwischen den Stellen zu fördern, die bei der Durchführung des Programms zusammenarbeiten —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion, das im Anhang beschrieben ist, wird für einen am 1. Januar 1979 beginnenden Zeitraum von fünf Jahren festgelegt.

Artikel 2

Die Plafonds für die Ausgabenbindungen und das Personal für das Programm ohne JET werden für die volle Dauer des Programms auf 190,5 Millionen Europäische Rechnungseinheiten einschließlich eines Min-

(1) ABl. Nr. C 93 vom 9. 4. 1979, S. 69.
(2) ABl. Nr. C 171 vom 9. 7. 1979, S. 38.
(3) ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1976, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978, S. 8.

destbetrags von 44 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten aus den Beträgen nach Artikel 4 Absatz 2, und auf 113 Bedienstete festgelegt.

Die Plafonds für die Ausgabenbindungen und das Personal für die Grundleistungen im Rahmen der Bauphase des JET-Projekts werden während der Dauer des Programms auf 145 Millionen Europäische Rechnungseinheiten einschließlich eines Mindestbetrags von 86,4 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten aus den Beträgen nach Artikel 4 Absatz 2, bzw. auf 150 Bedienstete auf Zeit im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt.

Der Wert der Europäischen Rechnungseinheit ist in Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festgelegt [1].

Artikel 3

Die Kommission unterbreitet dem Rat spätestens am 1. Juli 1981 einen Vorschlag zur Revision mit dem Ziel, das gegenwärtige Programm ab 1. Januar 1982 durch ein neues Fünfjahresprogramm zu ersetzen.

Artikel 4

Die Beschlüsse 76/345/Euratom und 78/740/Euratom werden mit Wirkung vom 1. Januar 1979 aufgehoben.

Jedoch können die Beträge, die für die entsprechenden Posten der Haushaltspläne 1976, 1977, 1978, 1979 und 1980 im Rahmen dieser Beschlüsse bewilligt wurden und die zum 1. Januar 1979 noch nicht gebunden oder bereits gebunden, aber noch nicht abgerechnet sind, zur Durchführung des vorliegenden Programms verwendet werden.

Geschehen zu Brüssel am 13. März 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ZAMBERLETTI

[1] ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

ANHANG

KONTROLLIERTE KERNFUSION

1. Gegenstand des Programms sind :

   a) Plasmaphysik auf dem betreffenden Gebiet, insbesondere Untersuchungen über die Einschließung von Plasmen mit Hilfe geeigneter Vorrichtungen sowie Methoden zur Erzeugung und Aufheizung von Plasmen ;

   b) Untersuchungen über die Einschließung von Plasmen veränderlicher Dichte und Temperatur in geschlossenen Konfigurationen mit langen Einschlußzeiten und möglichst unter Erreichung der Zündungsbedingungen ;

   c) Untersuchung der Wechselwirkung Licht — Materie und der Transportphänomene und Entwicklung von Hochleistungslasers ;

   d) Entwicklung von Plasma-Aufheizmethoden angemessener Leistung und der Anwendung auf Einschlußvorrichtungen ;

   e) Verbesserung der diagnostischen Methoden ;

   f) Untersuchungen über technische Probleme im Zusammenhang mit den laufenden Forschungen sowie über technologische Probleme bei thermonuklearen Reaktoren ;

   g) Verwirklichung des JET-Projektes.

   Die unter den Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Arbeiten werden im Rahmen von Assoziierungsverträgen oder zeitlich begrenzten Verträgen zur Erzielung der für die Verwirklichung des Programms erforderlichen Ergebnisse durchgeführt, wobei die von der GFS insbesondere auf dem Gebiet der Technologie geleisteten, unter Buchstabe f) genannten Arbeiten berücksichtigt werden.

   Die unter Buchstabe g) angeführte Verwirklichung des JET-Projektes wurde dem Gemeinsamen Unternehmen „Joint European Torus (JET) Joint Undertaking" anvertraut, das mit der Entscheidung 78/471/Euratom (1) ins Leben gerufen wurde.

2. Das unter Nummer 1 definierte Programm stellt einen Bereich langfristiger Zusammenarbeit dar, der sämtliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion in den Mitgliedstaaten umfaßt. Es soll zu gegebener Zeit zur gemeinsamen Herstellung von Prototypen im Hinblick auf ihre Entwicklung zur Serienreife und ihre Vermarktung führen.

3. Für die Dauer des Programms ohne JET werden höchstens 190,5 Millionen Europäische Rechnungseinheiten und höchstens 113 Bedienstete diesem Ziel zugewiesen. Der genannte Betrag soll folgende Ausgaben decken :

   — Ausgaben für die Ausrüstungen im Zusammenhang mit den Aktionen, die als vorrangig angesehen werden, sowie bestimmte Ausgaben für die Unterstützung von JET ;

   — Kosten der Mobilität des Personals ;

   — sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit den im Rahmen des Programms ohne JET durchzuführenden Aktionen.

4. Die dem Programm ohne JET zugewiesenen Mittel können wie folgt aufgegliedert werden :

   a) etwa 30 % zur Finanzierung von Vorhaben mit einem Präferenzbeteiligungssatz gemäß den Bestimmungen unter Nummer 5 ;

   b) etwa 4 % für Verwaltungsausgaben sowie für Ausgaben, welche die Mobilität des Personals der Mitgliedstaaten sicherstellen, damit dieses in den Stellen arbeiten kann, die bei der Durchführung dieses Programms zusammenarbeiten ;

   c) der Betrag, der nicht für die Vorhaben und Ausgaben nach den Buchstaben a) und b) verwendet wird sowie ein etwaiger Habensaldo, der sich aus den Beiträgen der im Rahmen des Programms ohne JET beteiligten Drittstaaten ergibt, wird für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den sonstigen Ausgaben der Assoziationen verwendet. Für die Beteiligung der Gemeinschaft an den übrigen Ausgaben der Assoziationen im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Programm wird ein einheitlicher Satz von etwa 25 % gelten.

(1) ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978, S. 10.

5. Der Beratende Ausschuß des Programms „Fusion" kann, sobald er eingesetzt ist, nach technischer Prüfung Vorhaben, die zu den nachstehend definierten Bereichen gehören, Vorrangigkeit zuerkennen :

   — Tokamak und Unterstützung von JET,
   — sonstige toroidale Maschinen,
   — Aufheizung und Injektion, einschließlich Unterstützung von JET in diesem Bereich,
   — Fusionstechnologie,
   — Arbeiten nach Nummer 1 Buchstabe c).

   Die Kommission kann diese Vorhaben zu einem einheitlichen Präferenzbeteiligungssatz von ungefähr 45 % finanzieren. Als Gegenleistung können alle Assoziationspartner an den Versuchen teilnehmen, die mit Hilfe der auf diese Weise hergestellten Anlage durchgeführt werden.

6. Die Plafonds für die Ausgabenbindungen und den Personalbedarf für die Grundleistungen im Rahmen der Bauphase des JET-Projekts werden während der Dauer des Programms auf 145 Millionen Europäische Rechnungseinheiten bzw. 150 Bedienstete auf Zeit festgesetzt. Der angegebene Betrag ist für die Finanzierung der Bauphase des JET-Projekts bei einem Beteiligungssatz von 80 % bestimmt. Der schwedische und der schweizerische Beitrag zum JET-Projekt sind unmittelbar von dem Teil des für dieses Projekt vorgesehenen Finanzrahmens abzuziehen, der zu Lasten des Haushaltsplans der Gemeinschaft geht.